

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

Beiblatt: Aus Welt und Kirche.

"§ 173 StGB. Blutschande".

Obige Überschrift ist der Titel eines Films, der zur Zeit in München läuft. Dieser Sexualfilm tritt mit der selbstbewussten Mission auf, einer besonderen Form der "Sexualnot" des modernen Menschen zu Hilfe zu kommen und gegen den "sehr mächtigen und geistreichen § 173" anzukämpfen, sowie dessen Hüter, die Richter, "diese reglosen Automaten, die aufgestellt sind, Recht zu sprechen", lächerlich zu machen.

Es berührt immer peinlich, wenn von der Leitwand aus gegen bestehendes Recht und gegen Justiz gefochten wird. Sind diese dichtgedrängten Sitzreihen einer durch den alarmierenden Titel gefangenen, nach Sensation oder pikanten Dingen schielenden und ganz kunterbunt zusammengewürfelten Zuschauerschaft wirklich ein geeignetes Forum, um vor ihr derartig heikle, das Wohl der Nationen im Kernpunkt treffenden Fragen absprechend zu erörtern? Dazu kommt, dass dieses wahrlich nicht unbefangene Publikum durch eine filmisch zwar geschickte, aber sachlich schiefe und einseitige, in Richtung auf Sinn und Zweck des § 173 irreführende Handlung noch einseitiger und noch weniger unbefangen wird. Ein Stiefvater, der am Sterbebett seiner Gattin deren Tochter aus erster Ehe, also seine Stieftochter, kennen lernt, liebt sie, "kommt mit ihr ohne Altar und Zeuge zusammen" und verfällt mit ihr laut § 173 dem Gefängnis.

Gegen dieses "reformbedürftige" Gesetz wendet sich der Film. Solch grosszügiger Liberalismus und diese Art

Humanität gegen geknechtete Liebe ist immer verächtlich. Auch dann, wenn diese Aktion ausgeht von der "Deutschen Liga für Menschenrechte"! Auf jeden Fall muss sich hier die "Deutsche Liga für Menschenrechte" und ihr Kampf gegen den § 173 den Vorwurf starker logischer Schnitzer gefallen lassen. Fürs erste wird hier ein Fall des § 173 konstruiert, der nur durch ein hohes Mass von Naivität des Stiefvaters Hollmann und dessen Stieftochter Liesbeth Krüger sowie durch eine Kette berachtender eben nur einem Filmbuch und einer Filmregie möglicher Komplikationen und Kombinationen verständlich ist. Fürs zweite wird dieser filmisch sehr kühne Fall verallgemeinert und als Sturmbock gegen § 173 losgelassen. Wenn sich wirklich dieser Filmfall Hollmann durch seine äusserst raffinierte dramatische Beleuchtung als Härte der "Justiz" ansehen könnte, warum dann der Generalsturm gegen den gesamten § 173, jenen § 173, der den widerlichsten und widernatürlichen Sexualverirrungen in Kreise der Familie und nächsten Verwandtschaft begegnen will und in Interesse jeder Volkserhaltung und natürlichen Moral begegnen muss! Dazu wirkt diese an sich geradezu ungläubliche Tendenz des Films durch die aufdringliche Durchführung im Laufe der 6 Akte noch abstossender, wenn auch eine gewisse Demenz der Darstellung, welcher ein weites Feld zu Kompromissen aus "Kinopublikum" sich öffnete, anerkannt werden soll.

Dr. H. H.